

Förderrichtlinie der Gemeinde Bruckberg „Balkonkraftwerke und Energiespeicher“

1. Ziel der Förderrichtlinie

Die Auswirkungen des Klimawandels betreffen uns alle. Daher ist die Abmilderung und Eingrenzung der Auswirkungen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die CO₂-Neutralität der eigenen Gemeinde ist dabei ein wichtiger Baustein. Dazu bedarf es vieler großer und kleiner Maßnahmen. Ziel dieser Förderrichtlinie ist es die Bürger und Bürgerinnen von Bruckberg bei zwei dieser Maßnahmen zu unterstützen. Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.05.2023 eine Förderung bei der Gemeinde Bruckberg beantragt werden kann.

2. Anwendungsbereich

Gefördert werden der Kauf und die Installation von Balkonkraftwerken, sowie der Kauf und die Installation von Stromspeichern. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Bruckberg. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

3. Förderung Balkonkraftwerke

Die ebenfalls üblichen Bezeichnungen für ein Balkonkraftwerk wie „Plug & Play – Solaranlagen Plug & Play – Solaranlagen, „Stecker-Solargerät“, „Mini-PV“, „Balkon-PV“, „PV-Kleinstanlagen“, „Kleinstsolaranlagen“ sind von dieser Förderrichtlinie ebenfalls erfasst.

Die technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ sind einzuhalten. Der Anschluss der Anlage über eine „Schuko-Steckdose“ ist zugelassen, es ist nicht zwingend eine so genannte „Wieland-Steckdose“ vorgeschrieben. Der erzeugte Strom wird selbst verbraucht. Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom wird keine Vergütung (EEG, KWKG) beansprucht.

Zuschussfähig sind genehmigungsfreie Balkonkraftwerke mit einer Leistung des Mikrowechselrichters bis maximal 600 W. Die kommunale Förderung beträgt pauschal 100,00 Euro, ist aber auf 20% der Anschaffungs- und Installationskosten begrenzt. Der Zuschuss wird einmalig gewährt. Nicht zuschussfähig sind Prototypen und PV-Anlagen im Eigenbau. Bereits installierte Anlagen sind von der Antragstellung ausgenommen.

4. Förderung Batteriespeicher

Gefördert wird die Ersterrichtung eines Batteriespeichers. Die Förderung erfolgt nur ein Mal pro Anwesen bzw. Flurstück und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Das Haus ist ein bestehendes Wohnhaus in der Gemeinde Bruckberg.
- b) Vorlage einer Kopie der Rechnung und eines technischen Datenblattes.

Zuschussfähig sind Batteriespeicher in Zusammenhang mit einer bestehenden oder neu errichteten Dachphotovoltaikanlage, Batteriespeicher für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind nicht förderfähig nach dieser Förderrichtlinie. Die kommunale Förderung beträgt 100,00 € je 1 kWh Speicherkapazität, maximal jedoch 500,00 Euro, ist aber auf 20% der Anschaffungs-

und Installationskosten begrenzt. Bereits installierte Anlagen sind von der Antragstellung ausgenommen.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bruckberg. Für Balkonkraftwerke sind Mieter, Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Gebäuden oder Wohnungen. Berechtig für Batteriespeicher sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Gebäuden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für einen Zuschuss muss das Formblatt „Antrag auf Bezuschussung eines Balkonkraftwerks“ bzw. „Antrag auf Bezuschussung eines Batteriespeichers“ verwendet werden. Dieses kann auf der Homepage der Gemeinde Bruckberg (<https://www.bruckberg.org/>) unter [unsere Gemeinde/ Förderrichtlinie „Balkonkraftwerke und Energiespeicher“](#)

heruntergeladen werden.

Mit dem Antrag sind eine Rechnung über den Erwerb der Anlage sowie ein Zahlungsnachweis vorzulegen. Nach Antragseingang erfolgt eine Mitteilung, ob die Förderung für die Anlage in Frage kommt. Diese Mitteilung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Zeitpunkt des endgültigen Zahlungsantrags noch ausreichend Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Eine Auszahlung erfolgt erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen beigebracht worden sind. Stichtag ist hierbei der Eingangsstempel der Poststelle bzw. entsprechend der E-Mail-Signatur. Anträge, die drei Monate nach der Mitteilung durch die Verwaltung noch immer unvollständig sind oder nicht förderfähige Inhalte aufweisen, werden abgelehnt. Nach der Mitteilung, ob die Förderung für die Anlage in Frage kommt, ist innerhalb von drei Monaten der Nachweis über die erfolgte Installation zu erbringen.

Die Bindungsfrist der bezuschussten Anlage beträgt 5 Jahre, d. h. sie darf innerhalb dieser 5 Jahre nicht veräußert werden. Wenn vor Ablauf von fünf Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags das geförderte Objekt aufgrund eines Schadens nicht mehr funktioniert und rückgebaut wird, sind die Fördermittel entsprechend zurückzuzahlen. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, dies dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles das geförderte Objekt getauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist der Gemeinde Bruckberg schriftlich mitzuteilen.

Der abschließende Auszahlungsantrag nach getätigtem Kauf muss zusätzlich zu der eingereichten Rechnung und dem Zahlungsnachweis auch, soweit erforderlich, die Rechnung über die Installation durch einen Fachbetrieb sowie bei Balkonkraftwerken die Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens, einschließlich dessen Projektnummer enthalten. Darüber hinaus ist ein einfacher Nachweis über die Installation einzureichen.

Gefördert werden nur Anlagen, die nach dem 01.06.2023 erworben wurden (Rechnungsdatum).

7. Auswirkung auf andere Fördermittel

Die Gemeinde Bruckberg schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Bafa, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller mit den dortigen Stellen zu klären.

8. Widerruf

Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt wird oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits seitens der Gemeinde Bruckberg ausbezahlte Betrag ist dann zurückzuerstatten. Die Gemeinde Bruckberg kann vor Ort Kontrollen durchführen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.06.2023 in Kraft und endet spätestens am 31.12.2023. Die Höhe des gesamten Förderprogramms wird auf 8.000 Euro begrenzt.

Bruckberg, den 08.05.2023



Radlmeier
Erster Bürgermeister

